

17.05.02**Empfehlungen
der Ausschüsse**Ez - Inzu **Punkt** der 776. Sitzung des Bundesrates am 31. Mai 2002

**Gesetz zur Neuregelung des Zollfahndungsdienstes
(Zollfahndungsneuregelungsgesetz - ZFnrG)****A**

1. Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat,
zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77
Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Artikel 1 § 33 Abs. 2 Satz 2 ZFdG

Artikel 1 § 33 Abs. 2 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Die in Satz 1 genannten Daten dürfen auch an Strafverfolgungsbehörden und
Strafgerichte zu Zwecken der Strafverfolgung und an Polizeibehörden zu
Zwecken der Gefahrenabwehr übermittelt werden.“

Begründung:

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zu Artikel 1 § 33 Abs. 2 Satz 1 und
2 ZFnrG es bereits für erforderlich gehalten, die in Satz 1 dieser Vorschrift
genannten Daten an die Polizeibehörden zu Zwecken der Gefahrenabwehr zu
übermitteln. Dieser Forderung des Bundesrates ist der Bundestag nicht
nachgekommen. Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme ein

Ausgeliefert am 21. MAI 2002

Erfordernis, derartige Daten zum Zwecke der allgemeinen Gefahrenabwehr verwenden zu müssen, nicht gesehen.

Das ZFnrG schafft für das Zollkriminalamt und die Zollfahndungsdienststellen Befugnisnormen und Datenschutzregelungen für den präventiven – d. h. für den gefahrenabwehrenden Bereich. Es findet also keine Zweckdurchbrechung statt, wenn die entsprechenden Daten an die Polizei für Zwecke der Gefahrenabwehr übermittelt werden. Die Behörden des Zolls und der Polizei arbeiten u. a. im Bereich der Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität sowohl strafverfolgend als auch präventiv eng zusammen. Gerade im Bereich der organisierten Kriminalität gibt es enge Zuständigkeitsschnittstellen zwischen Polizei und Zoll. Es muss daher möglich sein, dass der Zoll evtl. Erkenntnisse, die den Bereich der Vorsorge und Verhütung von Straftaten betreffen und die in die Zuständigkeit der Länderpolizeien fallen, uneingeschränkt übermitteln kann. Umgekehrt ist dies auch möglich. Rangunterschiede zwischen Gefahrenabwehr und Strafverfolgung bestehen nicht. Beide hoheitliche Aufgaben haben elementare Bedeutung für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger.

B

2. Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,

dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1, 87 Abs. 3 Satz 2 und 108 Abs. 4 des Grundgesetzes zuzustimmen.